

Kanzlei Thoms, An der Koppel 8, 17268 Templin

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

D1/112-22

Rechtsanwalt Göran Thoms
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

An der Koppel 8 – 17268 Templin

Telefon: +49 (0)3987 / 21899-86

Telefax: +49 (0)3987 / 21899-87

www.rechtsanwalt-goeran-thoms.de
thoms@rechtsanwalt-goeran-thoms.de

Mein Zeichen:
bitte stets angeben!

Templin, den 14.04.2022

In Sachen
Wehrbeschwerdeverf. d. ...
- 1 WB ... u. 1 W-VR ... -

zeigt der Unterzeichner an, den Antragsteller ... neben den bisher legitimierten Prozessbevollmächtigten anwaltlich zu vertreten. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung entnehmen Sie bitte der anliegenden Vollmachtenkopie.

Der Unterzeichner ergänzt den Vortrag der übrigen Prozessbevollmächtigten wie folgt:

Anwaltskonto:	Sparkasse Uckermark, BLZ: 170 560 60, Kto.: 101002521 IBAN: DE04 1705 6060 0101 0025 21; BIC-/SWIFT-Code: WELADED1UMP
Fremdgeldkonto:	Sparkasse Uckermark IBAN: DE07 1705 6060 0101 0025 64; BIC-/SWIFT-Code: WELADED1UMP
Steuernummer:	062 / 281 / 01077; DE 276395603

Inhalt

I.	Umfang des Eilantrages	3
II.	Zulässigkeit der Hauptanträge	4
III.	Begründetheit der Hauptanträge	7
IV.	Zwischenergebnis	7
V.	Unaufschiebbarkeit der Aussetzung	7
1.	Strafverfahren	9
2.	Disziplinarmaßnahmen	9
a)	Verweis	9
b)	Strenger Verweis	9
c)	Disziplinarbuße	10
d)	Disziplinararrest	10
e)	Kürzung der Dienstbezüge	11
f)	Beförderungsverbot	11
g)	Herabsetzung in der Besoldungsgruppe	11
h)	Dienstgradherabsetzung	12
i)	Entfernung aus dem Dienstverhältnis	12
3.	Nicht nur theoretische Möglichkeit	13
a)	Strafverfolgung	13
b)	Disziplinarmaßnahmen	13
c)	alternative abwendende Maßnahmen	15
4.	Funktionsfähigkeit und Schlagkraft der Truppe, Art. 87a GG	16
VI.	Folgenabwägung	17
VII.	Zusammenfassung	18
VIII.	Aktualisierungen	18

Der Antragsteller beantragte neben der Aufhebung der Anordnung der Bundesverteidigungsministerin v. 24.11.2021, des Tagesbefehls der selbigen und des Generalinspektors vom 31.01.2022 den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Anträge.

Diese Anträge sind sowohl zulässig, als auch begründet.

I. Umfang des Eilantrages

Anträge nach § 21 Abs. 1, 22 WBO haben nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 6 Satz 1 WBO keine aufschiebende Wirkung.

Beschwerden haben nach § 3 Abs. 1 WBO keine aufschiebende Wirkung, Befehle, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, sind auszuführen.

Das Bundesverwaltungsgericht kann jedoch in dringenden Fällen die aufschiebende Wirkung des Antrages gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 6 Satz 2 WBO anordnen und die Vollziehung von Befehlen aussetzen.

Der Antragsteller gab in seiner Beschwerde an, dass er „bis zur Klärung des o. a. Sachverhalts ... um Aussetzung der Verpflichtung zur Impfung“ bittet. Es ist zwar kein konkreter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung und auch kein konkreter Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Tagesbefehle gestellt, es ist jedoch der Wille des Antragstellers zu ergründen und die Erklärungen des Antragstellers auszulegen.

Der Antragsteller macht in seiner „Bitte“ deutlich, dass er vor der Durchsetzung der „Impfung“ eine Entscheidung über seine Anträge wünscht. Er macht mithin deutlich, dass er die Aussetzung jeglicher Maßnahmen wünscht, welche zur „Impfung“ verpflichten. Da sowohl die Aufnahme der Covid-19-„Impfung“ in die streitgegenständliche zentrale Dienstvorschrift für die im Einsatzgebiet „Inland“ eingesetzten Soldaten, als auch die Tagesbefehle vom 29.11.2021 und 31.01.2022 für alle Soldaten, zumindest aber für den Antragsteller, verpflichtend sind, ist die Bitte des Antragstellers als Antrag zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Antrages gegen die Anordnung der Duldungspflicht und als Antrag zur Aussetzung der Vollziehung der streitgegenständlichen Tagesbefehle zu verstehen und folglich zulässig.

Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung kommt jedoch nur in dringenden Fällen in Betracht. Dringende Fälle sind solche, in denen die Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab in diesem Verfahren sind in erster Linie die Erfolgsaussichten des Wehrbeschwerdeverfahrens, soweit sich diese bereits absehen lassen.

Ergibt demnach die Prüfung der Erfolgsaussichten, dass der Antrag im Wehrbeschwerdeverfahren offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, ist die Anordnung nicht zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten. Erweist sich dagegen, dass der Antrag im Wehrbeschwerdeverfahren zulässig und voraussichtlich begründet sein wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in dem Wehrbeschwerdeverfahren suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine Anordnung ergehen, wenn der weitere Vollzug der Entscheidung(en) oder Maßnahme(n) des Bundesministeriums der Verteidigung und/oder des Generalinspektors der Bundeswehr vor einer Entscheidung im Wehrbeschwerdeverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers und der Schlagkraft der Bundeswehr so gewichtig sind, dass eine Aussetzung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Endentscheidung unaufschiebbar ist.

Lassen sich die Erfolgsaussichten des Wehrbeschwerdeverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anordnungsantrag nicht hinreichend abschätzen, ist über den Erlass einer Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden.

II. Zulässigkeit der Hauptanträge

Der Unterzeichner bittet höflichst Wiederholungen im Vortrag zur Zulässigkeit der Hauptanträge zu entschuldigen, hält es jedoch für wichtig, diese nochmals verkürzt darzustellen.

Die Hauptanträge sind zulässig, zumindest nicht offensichtlich unzulässig.

Gem. § 21 Abs. 1 WBO kann der Antragsteller gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden oder weitere Beschwerden unmittelbar die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beantragen. Der Antrag ist beim BMVg innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme oder Zustellung der Entscheidung über Beschwerden oder weitere Beschwerden zu stellen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag beim nächsten Disziplinarvorgesetzten gestellt wird. Der Antragsteller wendete sich ausweislich seiner Beschwerde vom 06.12.2021 an seinen Disziplinarvorgesetzten, Oberst Mittelberg, beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, die Anträge gingen jedoch am 21.12.2021 auch fristwährend beim BMVg ein, welches die Anträge auch zutreffend als Anträge i. S. v. § 21 Abs. 1 WBO identifizierte und diese formell korrekt mit einer Stellungnahme dem hiesigen Senat vorlegte.

Der Antrag kann nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 3 WBO nur auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung und/oder der Maßnahme

gerichtet sein, um gem. § 21 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 S. 1 WBO die Aufhebung der selbigen zu erreichen.

Der Antragsteller macht zwar nicht ausdrücklich die Rechtswidrigkeit einer Maßnahme oder Entscheidung geltend, trug aber eine Beschwerde „gegen die Herausgabe der Änderung zur A1-840/8-4000, Version 2.1 und der in diesem Zusammenhang stehenden Befehlsgebung im LufABw“ vor. Eine Erweiterung oder Änderung des Rechtsschutzziels ist nach Ablauf der Monatsfrist und insbesondere in diesem Wehrbeschwerdeverfahren nicht mehr möglich, die Erklärungen des Antragstellers sind jedoch der Auslegung zugänglich. Der Antragsteller beschwert sich zum einen gegen die „Herausgabe“ der Änderung der zentralen Dienstvorschrift und zum anderen gegen die darauf beruhenden Befehle „im LufABw“. Ausweislich des Tagesbefehls der Bundesverteidigungsministerin vom 29.11.2021 hat diese die Änderung angeordnet und mit benanntem Befehl die Vollziehung befohlen. Am 31.01.2022 erging darüber hinaus ein weiterer Befehl zur Vollziehung der Duldungspflicht durch den Generalinspekteur der Bundeswehr. Da der Antragsteller zwischen der „Herausgabe“ und den Befehlen des LufABw differenziert, muss die „Herausgabe“ so weit ausgelegt werden, dass diese nicht nur den konstituierenden Akt, sondern auch die die Anordnung durchsetzenden Tagesbefehle der Bundesverteidigungsministerin und des Generalinspektors der Bundeswehr erfasst. Die Beschwerde gegen die „Herausgabe“ ist mithin dahingehend zu verstehen, dass die Aufhebung sowohl der Anordnung der Bundesministerin für Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer vom 24.11.2021, die Covid-19-„Impfung“ unter Nr. 2.1 in die zentrale Dienstvorschrift „Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen -Fachlicher Teil- A1-840/8-4000“ aufzunehmen, als auch die Tagesbefehle der Bundesministerin der Verteidigung vom 29.11.2021 und den des Generalinspektors der Bundeswehr vom 31.01.2022 begehrt wird.

Von der „Befehlsgebung des LufABw“ sind dagegen nur die konkreten Befehle der Angehörigen des Luftfahrtamtes der Bundeswehr erfasst, sodass der diesbezügliche Antrag, mangels Urheberschaft der Bundesverteidigungsministerin oder des Generalinspektors als unzulässig zurückzuweisen ist.

Gem. §§ 21 Abs. 1 Satz 1; 22; 17 Abs. 1 Satz 1 WBO ist antragsbefugt, wer beschwerdebefugt ist (...kann der Beschwerdeführer...) und eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten des Bundesministers der Verteidigung oder des Generalinspektors der Bundeswehr ihm gegenüber geltend macht, die im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§ 24, 25, 30 und 31 geregelt sind. Beschwerdebefugt ist nach § 1 Abs. 1 WBO jeder Soldat, der glaubt, unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten verletzt worden zu sein. Der Antragsteller ist Soldat und trägt vor, dass er unmittelbar aufgrund seines Einsatzgebietes (Inland) von der durch die Verteidigungsministerin angeordneten Duldungspflicht bzgl. der Basisschutzimpfung gegen Covid-19 betroffen ist und

diese und die der Durchsetzung dienenden Befehle die Pflichten eines Vorgesetzten aus § 10 SG, das Kameradschaftsgebot nach § 12 SG und die Rechte des Antragstellers aus § 17a SG verletzen.

Merkmal einer Maßnahme und eines Befehls i. S. v. § 21 Abs. 1 WBO in diesem Sinne ist u. a., dass diese unmittelbar gegen den Soldaten gerichtet sind oder in Form einer Rechtsverletzung oder eines Pflichtenverstößes in seine Rechtssphäre hineinwirkt ([BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 2017 - 1 WB 3.17](#)).

Ausweislich des Tagesbefehls der Bundesverteidigungsministerin vom 29.11.2021 hat diese die zuständigen Stellen am 24.11.2021 angewiesen, die Impfung gegen Covid-19 unverzüglich in die Liste der duldungspflichtigen Immunisierungen des militärischen Personals aufzunehmen. Diese Anweisung ist zwar nicht unmittelbar gegen den Antragsteller gerichtet, Unmittelbarkeit ist jedoch auch dann anzunehmen, wenn und soweit die Anordnung oder Weisung der nachgeordneten Stelle keinen Entscheidungs- oder Ermessensspielraum mehr belässt, wenn also der höhere Vorgesetzte damit der Sache nach bereits eine abschließende Entscheidung trifft ([BVerwG, Beschluss vom 15. Februar 1973 - 1 WB 147.71](#); [BVerwG, Beschluss vom 27. Februar 2003 - 1 WB 39.02](#)).

Die im Basisimpfschema enthaltenen Impfungen sind verpflichtend und Grundvoraussetzung des Einsatzes des Soldaten in dem jeweiligen Einsatzgebiet. Mit der Aufnahme der Covid-19-„Impfung“ in das Basisimpfschema ist somit jeder Vorgesetzte verpflichtet, diese Grundimmunisierung bei jedem betreffenden Soldaten unmittelbar durchzusetzen. Kein Vorgesetzter hat mithin die Möglichkeit, über das Ob, Wann oder Wie der „Impfung“ zu disponieren. Es sind zwar Kontraindikationen zu berücksichtigen, die Beachtung von objektiven und subjektiven Kontraindikationen eröffnen jedoch keinen Entscheidungsspielraum. Die sowohl in § 17a SG als auch in Nr. 1.4 der streitgegenständlichen zentralen Dienstvorschrift enthalten objektiven und subjektiven Kontraindikationen sind nach Nr. 1.1 nämlich ausschließlich vom Impfarzt zu beachten und räumen den befehlenden Vorgesetzten daher gerade keinen Entscheidungs- und Ermessensspielraum ein. Da der Antragsteller zumindest in dem Einsatzgebiet „Inland“ der Duldungspflicht unterliegen, ist Unmittelbarkeit gegeben (so wohl auch [BVerwG, Beschluss vom 03.11.1983 - 1 WB 108/80](#)).

Ausweislich der Tagesbefehle der Bundesministerin für Verteidigung vom 29.11.2021 und des Generalinspektors der Bundeswehr vom 31.01.2022 sind diese u. a. direkt und unmittelbar an die Soldaten gerichtet, sodass sich die Unmittelbarkeit unstreitig aus den Befehlen selbst ergibt. Ob es sich tatsächlich um einen Befehl i. S. v. § 2 Ziff. 2 WStG an den Antragsteller handelt kann dahingestellt bleiben, denn sollte man dieser Ansicht nicht folgen, muss die Unmittelbarkeit der streitgegenständlichen Befehle in jedem Fall aufgrund des bereits dargelegten Mangels an Entscheidungs- und Ermessensspielraums

angenommen werden. Weder die Bundesministerin noch der Generalinspekteur haben in ihren Befehlen einen Entscheidungs- oder Ermessensspielraum belassen, sondern vielmehr zur ausnahmslosen Durchsetzung der Duldungspflicht aufgefordert.

Die Hauptsache-Anträge sind mithin jedenfalls nicht offensichtlich unzulässig, soweit sie die Aufhebung der Anordnung vom 24.11.2021 und die Tagesbefehle vom 29.11.2021 und 31.01.2022 betreffen.

III. Begründetheit der Hauptanträge

Die Hauptanträge sind auch begründet, zumindest nicht offensichtlich unbegründet.

Zur offensichtlichen Begründetheit der Hauptanträge wird auf den gesamten Vortrag der übrigen Prozessbevollmächtigten in diesem Verfahren verwiesen, die mRNA-basierten Covid-19-„Impfstoffe“ erfüllen nicht den Tatbestand des § 4 Abs. 4 AMG, die „Impfung“ dient weder der Verhütung noch der Bekämpfung der Covid-19-Krankheit, sondern stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht des Soldaten aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG dar.

IV. Zwischenergebnis

Die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren dürften zwischenzeitlich hinreichend sicher zu beurteilen sein. Es lässt sich mittlerweile sicher feststellen, dass die Anordnung der Bundesministerin für Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer vom 24.11.2021, die Covid-19-„Impfung“ unter Nr. 2.1 in die zentrale Dienstvorschrift „Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen - Fachlicher Teil- A1-840/8-4000“ aufzunehmen, der Tagesbefehl der Bundesverteidigungsministerin vom 29.11.2021 und der Tagesbefehl des Generalinspektors der Bundeswehr vom 31.01.2022 einer gewissenhaften Prüfung in diesem Wehrbeschwerdeverfahren durch den angerufenen Senat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht standhalten werden.

V. Unaufschiebbarkeit der Aussetzung

Die Aussetzung ist auch unaufschiebbar.

Ob die Anordnung der Duldungspflicht und die Tagesbefehle offensichtlich rechtswidrig sind, kann dahingestellt bleiben, denn der dem Antragsteller im Falle einer „Impfung“ entstehende Nachteil ist ihm angesichts des Gewichtes des dadurch zumindest eingeschränkten Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG schlichtweg nicht zumutbar ([BVerwG, Beschluss v. 22.10.1982 – 1 WB 142/82](#)).

Für den Fall, dass der Senat dieser Ansicht nicht folgen sollte und den Antragsteller stattdessen auf ein rechtstaatlich geordnetes Disziplinarverfahren verweist, ist auch dann eine Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers zu fällen.

Die Versagung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung würde den Antragsteller zunächst in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzen.

Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nämlich nicht nur den Zugang zu den Gerichten, sondern gewährleistet darüber hinaus auch die Effektivität des Rechtsschutzes (BVerfG, 18.07.1973 - 1 BvR 23/73).

Effektiver Rechtsschutz ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur gewährleistet, wenn der Rechtsweg nicht in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird. Die Effektivität der Rechtsschutzgewährung durch den Weg zu den Gerichten ist mithin (auch) anhand der Frage der Zumutbarkeit für den Einzelnen zu beurteilen (BVerfG, 12.01.1960 - 1 BvL 17/59).

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet daher auch den Anspruch des Soldaten auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle der jeweils belastenden Maßnahmen und Entscheidungen nach den §§ 21, 22 WBO. Dieser Gewährleistung ist grundsätzlich dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen und Befehle im Rahmen eines gegen diese gerichteten Wehrbeschwerdeverfahrens geltend gemacht werden kann und rechtlich geprüft wird. Allerdings darf die Abweisung des Antrages, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, und damit ein Zuwarten bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens für den Antragsteller nicht zu unzumutbaren Nachteilen führen, die mit einer für ihn positiven Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr vollständig zu beseitigen sind.

Dies ist im Fall der Anordnung oder des Befehles, eine irreversible „Impfung“ zu dulden, insbesondere dann anzunehmen, wenn die Konsequenzen der Verweigerung so gravierend sind, dass der Soldat faktisch gezwungen ist, sich der angeordneten „Impfung“ zu unterziehen (so wohl auch [BVerwG 2 VR 5.18](#)).

So darf z. B. isolierter Rechtsschutz nicht versagt werden, wenn dem Betroffenen ein Straf- oder Bußgeldverfahren droht. Der Gedanke, isolierter Rechtsschutz darf bei hinreichend wahrscheinlichem Straf- und Bußgeldverfahren nicht versagt werden, muss hier aufgrund der mindestens gleichen Gefährdungslage und unter Berücksichtigung des besonderen Gewaltverhältnisses entsprechend angewandt werden, sofern dadurch die Schlagkraft der Truppe nicht konkret gefährdet wird.

Bei der Bewertung des faktischen Zwanges durch eine drohende Strafverfolgung und ein drohendes Disziplinarverfahren ist zwischen den unterschiedlichen

konkreten möglichen Konsequenzen der Verweigerung zu differenzieren und im Folgenden festzustellen, ob der Eintritt der jeweiligen Konsequenz nicht nur theoretischer Natur ist.

Es kommt im Falle einer (wiederholten) Befehlsverweigerung sowohl ein Straf- als auch ein Disziplinarverfahren in Betracht.

1. Strafverfahren

Dem befehlsverweigernden Soldaten droht zunächst ein Strafverfahren wegen Gehorsamsverweigerung nach § 20 WStG. Dafür ist es nur notwendig, dass der Soldat darauf beharrt, einen Befehl nicht zu befolgen, nachdem dieser wiederholt worden ist. Die Durchführung dieses Verfahrens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Pflicht zur Duldung der Covid-19-„Impfung“ setzt schon denklösig ein Beharren voraus. Es ist auch fern von jeglicher Realität, anzunehmen, dass ein Befehl zur Duldung nicht wiederholt wird.

2. Disziplinarmaßnahmen

Es kommen nach § 15 WDO darüber hinaus auch einfache und gerichtliche Disziplinarmaßnahmen in Betracht.

Einfache Disziplinarmaßnahmen sind nach § 22 WDO der Verweis, der strenge Verweis, die Disziplinarbuße und Disziplinararrest, gerichtliche Disziplinarmaßnahmen sind nach § 5 WDO dagegen die Kürzung der Dienstbezüge, das Beförderungsverbot, Herabsetzung in der Besoldungsgruppe, der Dienstgradherabsetzung und die Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

a) Verweis

Der Verweis, die Tadelung des Soldaten dürfte in der Regel eine eher geringe psychische Belastung des Soldaten auslösen. Zweifelhaft dürfte sein, ob dem Soldaten diese Belastung bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens zumutbar ist, denn die Tadelung ist nicht mehr reversibel, auch wenn die Tadelung nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens wieder aufgehoben werden könnte.

b) Strenger Verweis

Der strenge Verweis, die Bekanntmachung der Tadelung vor der Truppe, ist dagegen als deutlich intensiverer Eingriff in das Recht des Soldaten auf körperliche Unversehrtheit zu bewerten. Die „öffentliche“ Kriminalisierung und Diskreditierung des Antragstellers, welcher sich in den letzten Jahrzehnten als vorbildlicher Soldat gezeigt und nur durch vorbildliche Leistungen ausgezeichnet hat, wäre bereits eine deutlich höhere psychische Belastung für diesen. Gerade vor dem Hintergrund der Irreversibilität ist dieser Eingriff in das Recht des Soldanten auf körperliche Unversehrtheit als eher hoch und daher als unzumutbar zu bewerten.

c) Disziplinarbuße

Es droht dem Antragsteller darüber hinaus die weitaus häufigste Disziplinarmaßnahme, die Disziplinarbuße. Eine Disziplinarbuße darf zwar den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten, es sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten zu berücksichtigen, der Vorgesetzte kann, muss aber nach § 51 Abs. 2 WDO keine Ratenzahlung gewähren. Des Weiteren unterliegen bei Abzug und Beitreibung der Disziplinarbuße die Dienstbezüge, der Wehrsold u. a. nach § 51 Abs. 4 WDO nicht den Beschränkungen, welche für die Pfändung gelten, insbesondere nicht den Pfändungsfreigrenzen. Eine Beschwerde, welche vor Beginn der Vollstreckung eingelegt und begründet wird, hat zwar aufschiebende Wirkung, nur in den meisten Fällen liegen, wenn überhaupt, nur wenige Tage zwischen dem Bescheid und dem Vollstreckungsbeginn und die aufschiebende Wirkung endet mit Erteilung des Beschwerdebescheides, welcher bekanntlich ebenfalls i. d. R. einige Tage nach der Beschwerde ergeht. Es droht dem Antragsteller mithin die Nichtzahlung eines Monatswehrsoldes oder -dienstbezuges, wobei nicht auszuschließen ist, dass der Antragsteller einzelne Verbindlichkeiten nicht begleichen können, was zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten führen wird (z. B. Kündigung eines Raten-Darlehens-Vertrages für das Wohngrundstück, was zur sofortigen Fälligkeit des restlichen Darlehensvertrages führen würde).

Es besteht bei Verweigerung des „Impfbefehls“ mithin die konkrete Gefahr der Verhängung einer Disziplinarbuße, welche in der Vollstreckung für den Antragsteller existenzgefährdend sein kann und ihn ggf. in einem Maß unter Druck bringt, welche ihn faktisch zur Duldung der „Impfung“ zwingt.

d) Disziplinararrest

Der Antragsteller muss des Weiteren mit der Anordnung eines Disziplinararrestes rechnen. Der Disziplinararrest ist nach § 53 Abs. 1 WDO eine freiheitsentziehende Maßnahme und bedarf daher der richterlichen Anordnung. Zwar *droht* der Arrest bei Verweigerung des „Impfbefehls“ nur, ein zu berücksichtigender Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG liegt jedoch nicht allein dann vor, wenn der staatliche Akt selbst mit der Anwendung unmittelbaren, also körperlich wirkenden Zwangs einhergeht, wie etwa bei der Verhaftung. Im Sinne einer Vorwirkung des von der Fortbewegungsfreiheit ausgehenden Schutzes prüft das Bundesverfassungsgericht seit jeher auch schon solche Akte der öffentlichen Gewalt an diesem Grundrecht, die einen mit unmittelbarem Zwang durchsetzbaren Eingriff anordnen, wie etwa die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (BVerfGE 14, 174ff), den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls oder den Widerruf seiner Außervollzugsetzung (BVerfGE 53, 152ff). Darüber hinaus unterliegen selbst Maßnahmen des Gesetzgebers der Überprüfung nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, die eine gesetzliche Grundlage für Anordnungen von Eingriffen in die Fortbewegungsfreiheit im Einzelfall bilden, ohne sich selbst unmittelbar auf diese Freiheit zu beziehen. So wird sowohl die Strafandrohung

eines mit Freiheitsstrafe bewehrten Straftatbestandes an Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG gemessen (BVerfGE 90, 145ff) als auch das bei Strafandrohung verbotene Verhalten als solches (BVerfGE 153, 182ff), selbst wenn dieses unmittelbar keinen Bezug zur Fortbewegungsfreiheit aufweist. Der Schutz des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG ist danach nicht auf Eingriffe in Gestalt von unmittelbar körperlich wirkendem Zwang begrenzt, sondern kann auch bei staatlichen Maßnahmen mit lediglich psychisch vermittelt wirkendem Zwang vorliegen, wenn deren Zwangswirkung in Ausmaß und Wirkungsweise einem unmittelbaren physischen Zwang vergleichbar ist ([BVerfG - 1 BvR 781/21](#)).

Da somit ein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG nicht auf die Anordnung des Arrestes selbst beschränkt ist, sondern auch staatliche Akte erfasst, welche eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Anordnung schaffen, die in der Zwangswirkung mit der Anordnung körperlich wirkenden Zwangs vergleichbar ist, müsste die Versagung der Aussetzung mithin einen mit der Anordnung des Arrestes vergleichbaren psychisch vermittelten Zwang erzeugen, wie die Anordnung des Arrestes selber. Es dürfte unstreitig bleiben, dass die Versagung der Aussetzung aufgrund der Gehorsamspflicht nach § 11 SG i. V. m. § 3 Abs. 1 WBO mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Anordnung eines Arrestes führt, sodass die Entscheidung über den Antrag im einstweiligen Anordnungsverfahren an Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG zu messen ist.

Die drohende Anordnung eines Arrestes greift mithin nicht nur in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG der die „Impfung“ verweigernden Soldaten ein, sie erzeugt auch einen psychischen Druck welcher der Anordnung des Arrestes gleichkommt und den Soldaten faktisch zur Befolgung des „Impfbefehls“ zwingen würde.

e) Kürzung der Dienstbezüge

Die Kürzung der Dienstbezüge ist nach § 59 WDO nur bis zu einer Höhe von max. 20% zulässig und ist auf bis zu fünf Jahre beschränkt. Eine Kürzung der Dienstbezüge wäre allerdings auf die Dauer des Hauptverfahrens beschränkt, und dürfte daher bis zum Abschluss des Hauptverfahrens jedem Soldaten zuzumuten sein.

f) Beförderungsverbot

Beförderungsverbote sind wohl als Berufsausübungsregeln als Eingriffe in die Berufsfreiheit zu qualifizieren, ein Beförderungsverbot wäre jedoch auf die Dauer des Hauptverfahrens beschränkt und wohl jedem Soldaten zumutbar.

g) Herabsetzung in der Besoldungsgruppe

Zu der Herabsetzung der Besoldungsgruppe gilt das zur Kürzung der Dienstbezüge Ausgeführte entsprechend.

h) Dienstgradherabsetzung

Auch die Dienstgradherabsetzung stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, dürfte jedem Soldaten aber bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zuzumuten sein.

i) Entfernung aus dem Dienstverhältnis

Im Falle der Verweigerung der zur Duldung der Covid-19-„Impfung“ verpflichtenden Befehlsgebung besteht des Weiteren die Gefahr einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Gem. § 63 Abs. 1 WDO wird das Dienstverhältnis des Soldaten mit Entfernung aus dem Dienstverhältnis beendet. Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge, Berufsförderung und Dienstzeitversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse.

Das BVerfG hat in der [Entscheidung vom 11.02.2022, Az. 1 BvR 2649/21](#) im Rahmen der Folgenabwägung bereits entschieden, dass demjenigen, welcher durch Verweigerung der „Impfung“ den vorübergehenden Wechsel der bislang ausgeübten Tätigkeit oder des Arbeitsplatzes oder sogar die Aufgabe des Berufes zu erleiden hat, zugemutet werden kann, das Ergebnis des Hauptverfahrens abzuwarten. Diese Entscheidung ist jedoch aus mehrererlei Gründen nicht übertragbar, vielmehr sind die zum isolierten Rechtsschutz entwickelten Grundsätze anzuwenden.

Das BVerfG prüft zunächst mal keinen Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit, sondern nimmt „nur“ eine reine Folgenabwägung vor.

Die sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht im Gesundheitswesen verpflichtet den in den erfassten Einrichtungen tätigen Personen nicht, die Covid-19-„Impfung“ zu dulden, sondern nur die Einrichtungsleiter zur Meldung des Arbeitnehmers beim Gesundheitsamt.

Für den Fall, dass das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot ausspricht, endet das Arbeitsverhältnis nicht und sollte es beendet werden, behält der Arbeitnehmer seine Versorgungsansprüche, seine berufliche Qualifikation und den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der aus dem Dienstverhältnis entfernte Soldat erhält zwar für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50% der Dienstbezüge und hat insofern einen mit dem Arbeitslosengeld vergleichbaren Anspruch, der Soldat verliert jedoch seinen Anspruch auf Dienstzeitversorgung. Der Anspruch auf Dienstzeitversorgung erfasst nach § 14 SVG u. a. den Anspruch auf Ruhegehalt (§ 15ff SVG), Unterhaltsbeitrag (§ 36 SVG) und Unfallruhegehalt (§ 27 SVG). Diese Ansprüche stellen mithin die Alters- und Versehrtenversorgung der Soldaten dar, sodass die Entfernung aus dem

Dienstverhältnis eine ungleich härtere Konsequenz darstellt, als ein Tätigkeitsverbot nach § 20a IfSG und der Verlust des betroffenen Arbeitsplatzes.

Die Anwendung der Grundsätze zum isolierten Rechtsschutz zwingen dagegen gerade zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung, denn eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis hat so gravierende Folgen, dass sich der Soldat faktisch gezwungen sehen muss, sich der angeordneten „Impfung“ zu unterziehen.

3. Nicht nur theoretische Möglichkeit

Eine nur theoretische Möglichkeit der Strafverfolgung oder der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wäre nicht ausreichend, liegt jedoch beim Antragsteller nicht vor.

a) Strafverfolgung

Die Strafbarkeit der wiederholten Befehlsverweigerung wurde oben bereits dargestellt. Bzgl. der tatsächlichen Verfolgung dieser Straftaten wird auf den Vortrag der übrigen Prozessbevollmächtigten und die als Anl. 1 vorgelegte Liste verwiesen.

b) Disziplinarmaßnahmen

Auch wäre es nicht ausreichend, wenn die unter V.2. als zumutbar erachteten Maßnahmen zu befürchten und die Disziplinarbuße, der Arrest und die Entfernung aus dem Dienstverhältnis nur theoretische Sanktionsmaßnahmen wären.

Bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme ist von der allein zulässigen Zwecksetzung des Wehrdisziplinarrechts auszugehen. Diese besteht ausschließlich darin, dazu beizutragen, einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb wiederherzustellen und/oder aufrechtzuerhalten ("Wiederherstellung und Sicherung der Integrität, des Ansehens und der Disziplin in der Bundeswehr", BVerwG Az. [2 WD 11.07](#)). Bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahme sind nach § 58 Abs. 7 WDO i. V. m. § 38 Abs. 1 WDO Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen.

Eigenart und Schwere des Dienstvergehens bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt der Verfehlungen, d. h. nach der Bedeutung der verletzten Dienstpflicht(en). Danach wiegt die Verweigerung der Duldung der Covid-19-„Impfung“ schwer, weil durch einen Soldaten (in Vorgesetztenstellung) wiederholt in gleichartiger Weise zentrale Dienstpflichten verletzt und in jedem Fall eine Wehrstraftat begangen und dadurch kriminelles Unrecht verwirklicht würde.

Die Pflicht zum Gehorsam ist eine zentrale Dienstpflicht jedes Soldaten, weil Streitkräfte auf dem Prinzip von Befehl und Gehorsam beruhen. Vorsätzlicher Ungehorsam stellt daher stets ein sehr ernstzunehmendes Dienstvergehen dar (BVerwG, Az. [2 WD 40.09](#)). Dies gilt auch dann, wenn auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, ob und inwieweit durch den Verstoß ein Schaden eingetreten ist (BVerwG, Az. 2 WD 52.00). Der besondere Unrechtsgehalt des durch fortgesetzten Ungehorsam charakterisierten Dienstvergehens ergibt sich zusätzlich daraus, dass der verweigernde Soldat gegen die elementare Treuepflicht aus § 7 SG verstößt und eine Wehrstraftat in Form einer Gehorsamsverweigerung beginge. § 20 WStG dokumentiert durch die Sanktionsdrohung das hohe Gewicht, dass der Gesetzgeber dem Prinzip von Befehl und Gehorsam für die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte beimisst. Nicht weniger gewichtig ist die Verletzung der Pflicht, Disziplin zu wahren. Das Prinzip von Befehl und Gehorsam ist auf die Bereitschaft auch und gerade von Vorgesetzten, sich in Unterstellungsverhältnisse einzuordnen, angewiesen (BVerwG, Az. [2 WD 10.13](#)).

Auch die Verletzung der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten wiegt, zumindest in den Augen der meisten Vorgesetzten, schwer. Die Pflicht zur Wahrung von Achtung und Vertrauen ist kein Selbstzweck, sondern hat funktionalen Bezug zur Erfüllung des grundgesetzmäßigen Auftrages der Streitkräfte und zur Gewährleistung des militärischen Dienstbetriebs.

Alle Vorgesetzten meinen darüber hinaus, die Verweigerung der „Impfung“ habe in erheblichem Umfang nachteilige Auswirkungen auf den Dienstbetrieb. Durch das zu erwartende wiederholte Ungehorsam des verweigernden Soldaten gegenüber seinem Vorgesetzten würde die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zerstört.

Aufgrund der o. a. Eigenart und Schwere des Dienstvergehens sind daher ebenfalls drastische Sanktionen, wie Disziplinarbuße, Arrest und Entfernung aus dem Dienstverhältnis sicher anzunehmen.

Die Aussichtslosigkeit von Rechtsmitteln und die Einleitung von Disziplinarverfahren bestätigt auch der Sicherheitshinweis des BMVg Nr. 1/2022 vom 20.01.2022, welcher bereits Eingang in dieses Verfahren gefunden hat.

Die obigen Ausführungen werden des Weiteren durch eine Vielzahl von Straf- und Disziplinarverfahren wegen Verweigerung der Covid-19-„Impfung“ bestätigt.

Beweis: Liste von Straf- und Disziplinarmaßnahmen bzgl. der Pflicht zur Duldung der Covid-19-"Impfung" in Kopie (Anl. 1)

So wurde in einem Verfahren des Unterzeichners eine Disziplinarbuße beinahe in Höhe der monatlichen Dienstbezüge verhängt und eine Ratenzahlung nicht gewährt.

Bezüglich weiterer Verfahren wird auf den Vortrag der übrigen Prozessbevollmächtigten verwiesen.

Es ist mithin nicht nur theoretisch mit der Einleitung eines Straf- und Disziplinarverfahrens zu rechnen, ein solches ist sogar höchst wahrscheinlich.

c) alternative abwendende Maßnahmen

Den Soldaten und insbesondere dem Antragsteller dürfte keine andere Möglichkeit zur Verfügung stehen, ein Straf- und Disziplinarverfahren, zumindest so lange abzuwenden, bis eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen wurde. Annähernd aussichtslose Maßnahmen müssen dabei jedoch außer Betracht bleiben, da diese den unzumutbaren psychischen Druck, die „Impfung“ zu erdulden, nicht reduzieren.

Das gerichtliche Disziplinarverfahren ist zwar nach § 83 WDO auszusetzen, wenn wegen des gleichen Sachverhalts öffentliche Klage in einem Strafverfahren eröffnet wurde, da ein drohendes Strafverfahren aber in diesem Verfahren ebenfalls zur Aussetzung zwingt (vergl. oben), kommt diese Aussetzung des Disziplinarverfahrens als alternative Maßnahme nicht in Betracht.

Der Soldat und insbesondere der Antragsteller könnte sich gegen den „Impfbefehl“ beschweren. Die Beschwerde hat jedoch nach § 3 Abs. 1 WBO keine aufschiebende Wirkung und befreit insbesondere nicht davon, einen Befehl, gegen den sich die Beschwerde richtet, auszuführen. Man könnte zwar die Aussetzung des Befehls beantragen und bei Ablehnung das Wehrdienstgericht anrufen. Es ist hier jedoch kein Verfahren, auch nicht beim Wehrdienstgericht, bekannt, welches zur Aussetzung der Vollziehung eines „Impfbefehls“ geführt hat, sodass die Möglichkeit der Durchführung eines solchen Verfahrens nicht zum Entfallen des Anordnungsgrundes führt.

Der Antragsteller könnte sich gegen die Verhängung einfacher Disziplinarmaßnahmen beschweren. Zwar hemmt die Beschwerde gegen einen Disziplinarmaßnahme nach § 42 Ziff. 2 WDO die Vollstreckung, sofern sie vor dem Beginn der Vollstreckung eingelegt und begründet wird und es sich nicht um einen richterlich angeordneten sofort vollstreckbaren Disziplinararrest handelt. Das Beschwerdeverfahren hat jedoch i. d. R. eine Dauer von 2-4 Wochen und die gegen den Beschwerdebescheid gerichtete weitere Beschwerde (zum Wehrdienstgericht in Disziplinarverfahren) hat dann nach § 42 Ziff. 2 S. 3 WDO keine aufschiebende Wirkung mehr. Zum Mangel an Erfolgsaussichten (0%) eines Aussetzungsverfahrens bei den Wehrdienstgerichten wird auf den obigen

Vortrag verwiesen. Die Beschwerde gegen einfache Disziplinarmaßnahmen respektive gegen eine Disziplinarbuße kann mithin nur dann als alternative Maßnahme berücksichtigt werden, wenn eine Entscheidung im Beschwerdeverfahren erst nach Abschluss dieses Hauptsacheverfahrens zu erwarten wäre und dies ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht der Fall.

Gegen gerichtliche Disziplinarmaßnahmen steht dem Soldaten und damit auch dem Antragsteller das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung. Es ist jedoch, wie bereits ausgeführt, dem Antragsteller aufgrund des Drucks eines solchen Verfahrens nicht zuzumuten, ein gerichtliches Disziplinarverfahren durchzuführen und an deren Ende denselben Rechtsschutz beim hiesigen Gericht zu suchen.

4. Funktionsfähigkeit und Schlagkraft der Truppe, Art. 87a GG

Es ist nochmals klarzustellen, dass das einzige zu Gunsten des BMVg streitende Recht mit Verfassungsrang die Einsatzfähigkeit und Schlagkraft der Bundeswehr aus Art. 87a GG ist. Der vom BMVg angegebene Schutz der Familienangehörigen kann hier mithin nicht zu dessen Gunsten berücksichtigt werden.

Bei der Bewertung des Risikos für die Schlagkraft der Truppe ist allerdings nicht nur der Antragsteller in den Blick zu nehmen, denn eine Aussetzung würde faktisch nicht nur alle ca. 13.000 bisher ungeimpften Soldaten, sondern aufgrund der fortwährenden Boosterung alle Soldaten der Bundeswehr betreffen.

Zur Begründung der Tatsache, dass die Impfung weder der Verhütung noch der Bekämpfung der Covid-19-Krankheit dient, wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Vortrag der übrigen Prozessbevollmächtigten verwiesen. Aus diesem ergibt sich, dass eine Aussetzung der Duldungspflicht die Einsatzfähigkeit und Schlagkraft der Truppe zumindest aus medizinischer Sicht nicht gefährden, vermutlich eher fördern würde.

Auch von der Ausstrahlungswirkung einer positiven Entscheidung auf die Gehorsamkeit der übrigen Soldaten geht keine Gefahr für die Schlagkraft der Truppe aus. Die Pflicht zum Gehorsam ist, wie oben bereits ausgeführt, zwar eine zentrale Dienstpflicht jedes Soldaten, weil Streitkräfte auf dem Prinzip von Befehl und Gehorsam beruhen. Vorsätzlicher Ungehorsam stellt daher auch stets ein sehr ernstzunehmendes Dienstvergehen dar (BVerwG, Az. [2 WD 40.09](#)). Das Prinzip von Befehl und Gehorsam ist auf die Bereitschaft auch und gerade von Vorgesetzten, sich in Unterstellungsverhältnisse einzuordnen, angewiesen (BVerwG, Az. [2 WD 10.13](#)). Auch die Pflicht zur Wahrung von Achtung und Vertrauen ist kein Selbstzweck, sondern hat funktionalen Bezug zur Erfüllung des grundgesetzmäßigen Auftrages der Streitkräfte und zur Gewährleistung des militärischen Dienstbetriebs. Es ist daher einzig und allein ein solches Risiko für

die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr anzunehmen. Dieses Risiko hat sich jedoch bisher nicht zu einer Gefahr konkretisiert und wird es auch nicht. Dass sich im Falle einer Aussetzung eine große Anzahl anderer Soldaten auf die Aussetzung der Vollziehung berufen könnten oder würden, ist zunächst mal eine Vermutung und selbst für den Fall, dass sie zutreffen würde, könnte, sollte der Antragsteller im Hauptsacheverfahren unterliegen, die „Impfung“ dieser Soldaten sofort nachgeholt werden ([BVerwG, Beschluss v. 22.10.1982 – 1 WB 142/82](#)). Im Übrigen kann es nicht zu Lasten des Antragstellers gehen, dass die Verteidigungsministerin eine rechtswidrige Anordnung trifft und diese auch nach geänderter Datenlage nicht wieder aufhebt. Es liegt in der Hand der Ministerin, jederzeit die Vollziehung der rechtswidrigen Anordnung auszusetzen.

Einen nicht hinnehmbaren Einfluss auf die Schlagkraft der Truppe hat das BMVg bisher auch nicht vorgetragen, vermutlich, da ein solcher auch von diesem nicht begründet werden kann. Insbesondere die bereits geforderten Truppenarztmeldungen dürften den Vortrag zur mangelnden Gefährdung durch die Covid-19-Krankheit und die Gefährdung durch die „Impfung“ bestätigen.

Der Vortrag des BMVg beschränkt sich auf Behauptungen und Stellungnahmen staatlicher Fachbehörden aus dem Gesundheitsbereich. Die Stellungnahmen dürfen zwar mit dem Gewicht amtlicher Auskünfte nicht Außeracht gelassen werden, es wird in diesem Verfahren jedoch noch dargelegt werden, dass diese mangels Aufgabenerfüllung falsch sind.

VI. Folgenabwägung

Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine Anordnung nicht erginge, das Wehrbeschwerdeverfahren aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte Anordnung erlassen würde, das Wehrbeschwerdeverfahren aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der Anordnung - trotz offener Erfolgsaussichten des Wehrbeschwerdeverfahrens - dringend geboten ist.

Die Abweisung des Antrages des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Antrages wiederherzustellen, und damit ein Zuwarten bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens führt beim Antragsteller zu unzumutbaren Nachteilen, die mit einer für ihn positiven Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr vollständig zu beseitigen sind.

Es liegt zwar nach diesseitiger Ansicht unzweifelhaft der gesetzlich geregelte Grund zur Unverbindlichkeit des Befehls aus § 11 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 1 SG vor, dieser wurde jedoch noch in keinem bekannten Beschwerdeverfahren anerkannt, sodass bei Befehlsverweigerung zwingend ein Disziplinarverfahren

eingeleitet wird und bisher bei allen verweigernden Soldaten auch eingeleitet wurde, sofern keine Kontraindikation festzustellen war. Auch ein Beschwerdeverfahren befreit nach § 3 Abs. 1 S. 1 WBO nicht von der Pflicht zur Befehlsbefolgung. Allein ein erfolgreicher Antrag auf Aussetzung des Vollzuges nach § 3 Abs. 2 WBO befreit, ein solchen erfolgreichen Antrag hat jedoch weder das Truppendienstgericht Nord noch das Truppendienstgericht Süd bzgl. der Duldung der Covid-19-„Impfung“ jemals beschieden, dem Unterzeichner ist dagegen ein negativ beschiedener Antrag beim Truppendienstgericht Nord bekannt, in welchem die Entscheidung mit der Zumutbarkeit eines rechtstaatlich geordneten Disziplinarverfahrens begründet wurde.

Es ist also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass insbesondere eine Disziplinarbuße, ein Disziplinararrest oder eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis verhängt, spätestens nach Vorlage des Beschwerdebescheides vollstreckt und bei beharrlicher Weigerung, den (wiederholten) „Impfbefehl“ auszuführen, ein Strafverfahren wegen Gehorsamsverweigerung eingeleitet wird.

Es ist weiter festzustellen, dass diese existenzbedrohenden Maßnahmen so gravierend sind, dass der Soldat und damit auch der Antragsteller faktisch gezwungen ist, sich der angeordneten „Impfung“ zu unterziehen. Die Vollstreckung eines Verweises, eines strengen Verweises, eines Arrestes und eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis sind irreversibel und durch eine positive Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht zu revidieren.

Eine Aussetzung würde zu keiner nennenswerten Beeinflussung der Einsatzfähigkeit und Schlagkraft der Truppe führen. Der Antragsteller verweist diesbezüglich auf den übrigen Vortrag in diesem Verfahren.

Eine Folgenabwägung muss mithin zwingen zu Gunsten der Anordnung ausgehen.

VII. Zusammenfassung

Der Eilantrag ist zulässig, die Anträge des Hauptsacheverfahrens sind zulässig und begründet, zumindest weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet, die Anordnung der Aufschiebenden Wirkung und die Aussetzung der Tagesbefehle sind auch unaufschiebbar und eine hilfsweise vorgenommene Folgenabwägung kann nur zu Gunsten der begehrten Anordnung ausgehen.

VIII. Aktualisierungen

Der Unterzeichner hat den Vortrag der übrigen Prozessbevollmächtigten mit den Daten des aktuellen Sicherheitsberichtes des PEI v. 07.02.2022 aktualisiert und nachfolgend dargestellt:

Der aktuelle [Sicherheitsbericht](#) des Paul-Ehrlich-Instituts, der den Zeitraum vom 27.12.2020 bis 31.12.2021 umfasst, verzeichnet für Deutschland bei insgesamt 148.760.720 Impfungen 244.576 Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Covid-19-Vakziningabe, 29.786 Verdachtsfälle schwerwiegender Nebenwirkungen und 2.255 Verdachtsfälle eines tödlichen Ausgangs.

Aus den Daten des [PEI Sicherheitsberichtsberichtes](#) und der [PEI Datenbank](#) ergibt sich, dass die gemeldeten Verdachtsfälle bzgl. der Covid-19 Impfstoffe bis zum 30.12.2021 mehr als um den Faktor 23,3 (2.348 %) höher sind, als die dem PEI gemeldeten Verdachtsfällen von Nebenwirkungen für alle anderen verabreichten Impfstoffe im Zeitraum 01.01.2000!!! bis zum 31.12.2020. Dabei sind die Verdachtsfälle für schwerwiegende Nebenwirkungen um 632 % höher, die Verdachtsfälle für **Todesfälle** sind in den oben angegebenen Daten um den Faktor 25,7 und damit um **2.569 %** nur für dieses eine Jahr erhöht.

Ausweislich des [Impfdashboards des RKI](#) sind am 24.02.2022 76,3% der Bevölkerung in Deutschland mindestens ein Mal geimpft. Es wurden 63,4 Mio. Personen geimpft und 47,1 Mio. Personen haben bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten. Insgesamt verzeichnete das PEI nach seinem [aktuellen Sicherheitsbericht](#) bis Ende Dezember 2021 bereits **1.511 Meldungen über Herzentzündungen nach Impfungen mit** den mRNA-Vakzin von **Pfizer/BioNTech** und **381 Meldungen nach der Impfung mit** dem mRNA-Vakzin von **Moderna**. **Mehr als 83% der Betroffenen waren jünger als 60 Jahre, rund 60% hatten das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht.** Jugendliche haben laut PEI das höchste Risiko, durch die Impfung eine solche lebensbedrohliche Erkrankung zu bekommen, bei der in aller Regel Schäden am Herzen zurückbleiben. Die potenzielle Gefahr durch eine Impfung verhält sich für sie damit umgekehrt proportional zur fast nicht vorhandenen Gefahr durch die Krankheit – bezogen auf das Alter der Geimpften. Bei [Kindern und Jugendlichen](#) kam es zu 3.732 Impfnebenwirkungen. Mittlerweile sind 8 Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit einer Corona Impfung verstorben. Es traten insgesamt mindestens 1.971 Myo- bzw. Perikarditiden auf. **Es sind vor allem Männer bis 30 Jahre nach der zweiten Impfung betroffen.** Es gab darüber hinaus **354 Fälle des Guillain-Barré-Syndroms**, die Anzahl der **Todesfälle** stieg hier auf **9** an. Außerdem mussten **28 weitere Personen intensivmedizinisch behandelt** werden. Es traten **278 Fälle des Thrombose mit Thrombozytopenie Symptoms** auf. **53** Fälle davon verliefen **tödlich**. Auffallend ist hier, die geringe Zunahme der Fallanzahl und eine überproportional starke Zunahme der Todesfälle. **489 Anaphylaktische Reaktionen** seien gemeldet worden und insgesamt **782 Immunthrombozytopenien**, wovon **11 tödlich** verliefen. **237 Meldungen** betrafen verschiedenste Erkrankungen, die unter dem Oberbegriff **Vaskulitis** berichtet wurden. Gemeldet wurden außerdem **Herzinfarkte, Gesichtslähmungen, Gürtelrosen und Lungenembolien**.

Den gut 2.255 nach COVID-Impfungen bis zum 31.12.2021 gemeldeten Todesfällen stehen nun 456 in den 21 Jahren davor gegenüber. Bis Ende vergangenen Jahres kam damit ein Verstorbener auf 1,7 Millionen geimpfte Personen. Anders sieht es bei den Corona-Vakzinen aus: Hier ging eine Todesfallmeldung pro 50.000 verabreichte Dosen und ca. 30.000 Geimpften ein, 26 mal häufiger, bezogen auf die Einzelgabe, und ca. 50 mal häufiger pro geimpfter Person.

Thoms
Rechtsanwalt